

desdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgüter (Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz, Österr. Bundesgesetzblatt 1969 S. 1533 ff.) geregelt. Dieses Gesetz wurde ergänzt am 30. 6. 1971 (Österr. Bundesgesetzblatt 1971 S. 1672). Es wurde insbesondere die zunächst bis zum 31. 12. 1970 laufende Anmeldefrist verlängert bis zum 31. 12. 1972. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf das nicht beanspruchte Kunst- und Kulturgut in das Eigentum des österreichischen Bundes fällt.

a) Das Anmeldeverfahren

Personen, die das Eigentum an den in der obigen Liste enthaltenen Kulturgütern behaupten, können ihren Anspruch auf Herausgabe bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anmelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß Angaben enthalten, aus denen zu ersehen ist, worauf der Anspruch gestützt wird. Beweisurkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmelder innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen.

Ist der Anmelder nach erfolgter Anmeldung verstorben, so können seine Rechtsnachfolger den Anspruch weiter verfolgen.

b) Rückerstattungsverfahren

Wird der Herausgabeanspruch von der Anmeldestelle anerkannt und dem Anspruchsberechtigten die Bereitschaft zur Herausgabe des Kunst- und Kulturgutes mitgeteilt, hat dieser binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung der Anmeldestelle zu erklären, wann und wie das beanspruchte Gut ausgehändigt werden soll. Wird diese 4-Wochen-Frist nicht eingehalten oder wird binnen vier Wochen seit Eingang der Mitteilung bei der Anmeldestelle der beanspruchte Gegenstand nicht übernommen, so hat der Anspruchsberechtigte die Gefahr des weiteren Gewahrsams zu tragen und die notwendigen Barauslagen des Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die Aufbewahrung zu leisten.

Ansprüche aus Schäden, Verlusten und sonstigen Veränderungen am herauszugebenden Gut, die bis zum Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten sind, können gegen den Bund nicht geltend gemacht werden.

3. Gerichtsverfahren

Verweigert die Anmeldestelle die Herausgabe des Gutes, weil nach ihrer Ansicht ein Herausgabeanspruch nicht besteht oder auf ein und dasselbe Kulturgut zwei oder mehrere Ansprüche von verschiedenen Personen erhoben werden, kann der Anmelder seinen Anspruch auf Herausgabe binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung der ablehnenden Mitteilung gerichtlich geltend machen. Ausschließlich zuständig für diese Verfahren ist das Landgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In dem Antrag sind die Gründe anzuführen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits in der Anmeldestelle angegeben sind.

4. Gebührenfreiheit

Alle nach dem oben erwähnten Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit, soweit sie die Anmeldung bei der Anmeldestelle betreffen.

Dobroschke + Partner, Rechtsanwälte in München, 18. 4. 72

Förderung historischer Sammlungen

Vor kurzem schlossen sich in München Europas Kunst- und Antiquitäten-Sammler zu einer Förderungs-, Forschungs- und Betreuungsgemeinschaft zusammen, dem „Kuratorium zur Förderung historischer Sammlungen e. V.“, 8 München 2, Rosental 16. Zweck des Zusammenschlusses ist die Hilfestellung und Beratung für Sammlungen und Sammler in jeder Hinsicht. Zusammengeschlossen sind neben den Kunst- und Antiquitäten-Sammlern auch Museumsdirektoren, Kunsthistoriker, Restauratoren, Händler, Behörden, beamtete und private Personen, die sich mit der Historie und ihren Erzeugnissen befassen, und Freunde der Materie aller Art. Der Jahresbeitrag beträgt 50,- DM. Anmeldungen können formlos zu jeder Zeit erfolgen. *(Ambrosius Johannes Zeller, 24. 1. 1972)*

GEFÄHRDETE BAUDENKMÄLER

Vernachlässigte, vergessene, dem Untergang preisgegebene Ruinen, Baudenkmäler und Naturdenkmäler appellieren hilfeschend an den Besitzer, an die Gemeinde und an die Öffentlichkeit: erhaltet das historische Kulturerbe kommenden Zeiten – pflegt das Heimerlebnis!

Ruine Kallenberg

Um die Erhaltung der stark gefährdeten Ruine Kallenberg bei 7203 Fridingen im oberen Donautal bemüht sich zur Zeit der Heuberg-Baar-Gau des Schwäbischen Albvereins, der seinen Sitz in Tuttlingen hat. Bei einer Besichtigung, die das staatliche Amt für Denkmalpflege zusammen mit den Eigentümern der Ruine abhielt, wurde festgestellt, daß der Mauerkranz sehr schadhafte ist und daß bereits Mauerstücke heruntergefallen sind. Es wurde beschlossen, den Zugang zu der im schönsten Teil der Felsenkette des Donautals gelegenen Ruine für diesen Sommer zu sperren. *Stuttgarter Zeitung, 15. 6. 1971*

Rettet den Steinsberg

In der letzten Zeit mehren sich die Meldungen, daß Teile der Burgruine Steinsberg bei 692 Sinsheim/Baden, deren achteckiger Buckelquader-Bergfried Kompaß des Kraichgautes genannt wird, einsturzgefährdet sind; wegen der Gefährdung der Besucher durch Steinschlag wird erzwungen, Teile der Anlage zu sperren.

Derzeit wird eine Aktion „Rettet den Steinsberg“ ins Leben gerufen, die diese bedeutende Burgruine und beliebtes Ausflugsziel wieder sicher machen soll. *G. Klein*

„Rettet Lübeck!“

Wissenschaftler, Politiker, Minister und Denkmalpfleger aus der Bundesrepublik und zahlreichen europäischen Ländern wollen diesen Ruf jetzt überall ertönen lassen. Das haben sie bei einem internationalen Kolloquium am Wochenende in der Hansestadt beschlossen. Sie richteten einen Appell an die Öffentlichkeit, daß die Erhaltung der alten Lübecker Innenstadt als ein „Gesamtkunstwerk vom Rang Venedigs“ zu einer großen Gemeinschaftsaufgabe aller Bürger und über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus werden müsse.

Der drohende Verfall der einstigen „Königin der Hanse“ mit ihrer zwei Kilometer breiten Stadtkern-Insel hatte Wissenschaftler, Politiker und Denkmalschützer zu einer zweitägigen Tagung in Lübeck vereint. Immerhin geht es in diesem kleinen Gebiet um mehr als 600 unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Lübecks Bürgermeister Werner Kock regte an, zur Rettung und Erhaltung der Lübecker Altstadt ein „Kuratorium auf hoher Ebene“ zu bilden, in dem die Stadt, die Landes- und die Bundesregierung sowie die Unesco vertreten sein könnten. Den Vorsitz dieses Kuratoriums möchte die Hansestadt Bundeskanzler Willy Brandt antragen. Er ist gebürtiger Lübecker. *Hamburger Morgenpost, 7. 2. 1972*

Burg Reichenberg in 5429 Reichenberg

Ob der 1971 eingestürzte Turm der Burg Reichenberg (s. B. u. S. 1971/I S. 59) wieder aufgebaut werden kann, ist noch ungewiß. Auf eine Eingabe unseres Mitglieds Rainer Kunze, Mannheim, teilte das Kultusministerium Rheinland-Pfalz am 14. 1. 1972 u. a. mit, „daß der Denkmalrat in seiner letz-

Es sollte jeder Leser ohne Aufschub der Zeitschrift schreiben und Fotos einsenden, sobald er beobachtet oder aus zuverlässiger Quelle erfährt, daß Baudenkmäler, Naturdenkmäler oder für die Landschaft bemerkenswerte Landmarken vernachlässigt und in ihrem geschichtlichen Bestand bedroht sind!

ten Sitzung bei der Verteilung der Zuschußmittel des laufenden Rechnungsjahres die Empfehlung ausgesprochen hat, für die notwendigsten Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Substanzverluste an der Burgruine Reichenberg den Betrag von 10 000 DM bereitzustellen . . . auch wir bedauern, daß wenigstens gegenwärtig die Finanzlage es nicht erlauben wird, an den von Ihnen vorgeschlagenen Wiederaufbau zu denken, doch wird man sicherlich der Reichenberg auch in den kommenden Jahren ungeteilte weitere Fürsorge widmen müssen.“

Burgen in Gefahr

Die Landesgruppe Baden-Württemberg der D. B. V. hat im Juni 1971 einen Katalog gefährdeter Burgen, Schlösser und Ruinen in Baden-Württemberg, „Burgen in Gefahr“, zusammengestellt; er wird Interessierten gern zur Verfügung gestellt. Aus den Regierungsbezirken Nordbaden sind 8, aus Nordwürttemberg 7, aus Südwürttemberg-Hohenzollern 11 und aus Südbaden 12 vom Verfall bedrohte Baudenkmäler beschrieben und Vorschläge für ihre Erhaltung und für eine neue Nutzung, teilweise unter Skizzierung der Aufwendungen, aufgeführt.

Kl., 30. 6. 1971

Burg Grünwald

Fürsprecher für die Burg Grünwald. Um die Erhaltung der Burg Grünwald sorgen sich Kunstgeschichtler und Heimatfreunde. Das bayerische Herzogsschloß aus dem 15. Jh. ist seit 1879 Privatbesitz. Es gilt als der einzige im wesentlichen erhaltene mittelalterliche Burgbesitz in der Münchner Umgebung. Wie berichtet, plant der jetzige Besitzer die Fassade der Grünwalder Burg zu erhalten, im Innern jedoch Eigentumswohnungen (mit Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege) einzurichten. Mit einer Unterschriftensammlung fordern jetzt kunstverständige Bürger, das Schloß in seiner ursprünglichen Form zu erhalten und gründlich zu renovieren. Ein Heimatmuseum oder eine Gemäldegalerie wären nach Ansicht der Bürger ein würdiger Verwendungszweck.

Süddeutsche Zeitung, 8. 10. 1971

Schloß Roßrieth

Wiederholt wurde in den letzten Monaten der Verfall des Schlosses in 8741 Roßrieth (Landkreis Mellrichstadt) beklagt, das, wie der Beauftragte für Denkmalschutz des Rhönklubs, Hans Kleiner, feststellte, „auch bei Anlegung strengster Maßstäbe kunstgeschichtlich wertvoll genug ist, um die wahrscheinlich sehr hohen Kosten seiner Rettung zu rechtfertigen“. Das Schloß wurde gegen Ende des 16. Jh., wahrscheinlich auf den Trümmern der alten Burg und unter der Bauherrschaft der Herren von Bibra errichtet. Die Stadt Mellrichstadt, die nach Eingliederung der Gemeinde Roßrieth auch das Wasserschloß und die damit zusammenhängenden Sorgen übernommen hat, und Landrat Dr. Häuser wurden aufgefordert, umgehend alles Nötige zu unternehmen.

Main-Post, Würzburg, Anf. Aug. 1971

Schloß Walkershofen

Schloß Walkershofen in 8701 Walkershofen, Landkreis Uffenheim. Vor ein paar Jahren hatte die Familie Dressel, die das nahegelegene Schloßgut bewirtschaftet, den von Greising barockisierten Renaissancebau des Schlosses an eine Frankfurter Immobiliengesellschaft verkauft. Die hochgespannten Erwartungen gingen freilich nicht in Erfüllung. Die Gesellschaft wollte zwar anfangs das schadhafte Dach in Ordnung bringen, ließ es dann aber bleiben, als die Denkmalpfleger eine stilgetreue Schieferhaube forderten. Nun ist das Dach an einem der beiden Schloßflügel sowie an einem Turm eingebrochen. Wind und Wetter fressen an dem Gemäuer. Ohne einen siebenstelligen Betrag dürfte Schloß Walkershofen kaum noch restauriert werden können.

Würzburger Zeitung 1972

Zum Kampf gegen Vernachlässigung, Unverstand oder falschgeleitete Interessen und zur Förderung der Bemühungen der amtlichen Denkmalpflege bitten wir unsere Leser und die Mitglieder der Deutschen Burgenvereinigung, in ihrem Einflußbereich auf die geschilderten Gefahren und Mißstände hinzuweisen und für eine aktive Abhilfe einzutreten — auch bei Abgeordneten, Behörden, Presse, Rundfunk und Fernsehen.



Alte Bronze-Denkmäler ins Museum?

Wenn nicht rasch die Umweltbedingungen verbessert werden, sind die meisten der im Freien aufgestellten Bronze-Denkmäler und Plastiken nicht mehr zu retten . . . das zeigt ein Bericht, mit dem das Münchner Doerner-Institut unlängst Denkmalpfleger und Kunsthistoriker aufschreckte.

Ruß und Staub bilden auf ihrer Oberfläche eine zähe Schicht, die der Regen nicht mehr abwaschen kann. Ruß absorbiert Kohlendioxyd; so entsteht im Laufe der Jahre eine Korrosionsschicht, die tiefe Löcher und Furchen in die Bronze frißt. Betrüßliches Ergebnis: die Plastik wird unansehnlich pockenarbig, Feinheiten des Gusses oder Ziselierungen verschwinden, das Kunstwerk stirbt. Eindringliches Beispiel für diesen Kunsttod sind die zahlreichen Bronzen des 17. Jahrhunderts in der Münchner Residenz.

Alle Versuche zur Konservierung sind bisher fehlgeschlagen, und das Doerner-Institut gibt offen zu: hundertprozentige Sicherheit wird es im Freien nie geben. Bleibt nur: die wertvollsten Bronzen durch Abgüsse ersetzen, die Originale ins Nationalmuseum oder in die bisher noch ungenutzten Residenzräume.

Münchner Merkur, 11./12. 9. 1971

Unsere Umwelt

Mehr als jemals zuvor ist vielen Menschen in den letzten Jahren bewußt geworden, wie sehr wir in der Gefahr sind, für unser wirtschaftliches Wohlergehen mit der Zerstörung unseres natürlichen und kulturellen Lebensraumes zu bezahlen. Folgerungen aus dieser Einsicht werden noch recht zaghaft gezogen, da noch längst nicht alle bereit sind, zugunsten des Umweltschutzes wirklich Opfer zu bringen. In einem Wochenseminar auf Schloß Dhaun vom 20. III. bis 25. III. 1972 wurde Gelegenheit zur Information und zur Diskussion über die heute bereits bestehenden Möglichkeiten zum Schutz unseres Lebensraumes gegeben.

(Dr. Brinken)

Heimvolkshochschule Schloß Dhaun

In Sachen Denkmalschutz

Über ein kürzlich ergangenes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München berichtete die Bayerische Staatszeitung vom 7. 1. 1972.

In dem Urteil wird erstmals von einem bayerischen Gericht die Rechtmäßigkeit des Artikels 1 des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls (GEG) bestätigt. Der Streit zwischen der Eigentümerin eines denkmalgeschützten Gebäudes (eine Treuhand AG) gegen die Stadt München, die ein Abbruch- und Veränderungsverbot verfügt hatte, konzentrierte sich schließlich auf die Frage, ob der genannte Artikel 1 eine wirksame Rechtsgrundlage für einen enteignenden Eingriff zum Zwecke des Denkmalschutzes sei und ob das Streitobjekt überhaupt ein erhaltungswürdiges Baudenkmal darstelle.

In der Urteilsbegründung tadelt das Gericht den Umstand, daß der bisher am Rechtsgehalt des Eigentums offenbar mehr als an dessen Pflichtgehalt interessierte Gesetzgeber immer noch kein Denkmalschutzgesetz (für Bayern) verabschiedet hat. Bemerkenswert ist die Antwort des Gerichts auf den Vortrag der Klägerin, die Erhaltungswürdigkeit sei eine Frage des Geschmacks und müsse im vorliegenden Fall schon deswegen verneint werden, weil es sich um ein im Grunde häßliches Gebäude handele. Das Gericht sagt: Würde Denkmalschutz nichts anderes als die Erhaltung des Schönen bedeuten, so könnte er als öffentliche Verwaltungsaufgabe nicht vollzogen werden, weil er sich nicht über die Ebene subjektiver Wertvorstellungen erheben würde und deshalb nicht vollzugsfähig, weil unbestimmbar und folglich nicht gerichtlich nachprüfbar wäre. Für die Erhaltung eines Gegenstandes kommt es vielmehr nicht auf seine Schönheit an, sondern auf seinen kulturhistorischen oder sonstigen kulturellen Wert.

Interessanterweise gibt das Urteil zugleich einen Ausblick auf die zukünftigen Kosten einer wirksamen Denkmalpflege. Es stellt fest, daß die Klägerin, wenn sie sich in ihren Eigentumsrechten zu sehr beschränkt sieht, die Beklagte zum Erwerb des Grundstücks anhalten kann. Im obigen Fall liegt bereits ein Gutachten vor, das von fast 1,2 Millionen Mark ausgeht. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht ausdrücklich fest, daß Denkmalpflege nicht ausschließlich Sache des Staates, sondern auch der Gemeinden ist.

H. Klanert